

Redaktioneller Teil

Mitteilung der Geschäftsstelle

betr.: Preisentlung für Zeitschriften.

A.

Die Entschliebung des Reichswirtschaftsministeriums zu dem vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zusammen mit dem Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger gestellten Antrag auf eine Ausnahmegewilligung für Zeitschriften von der durch die vierte Notverordnung vorgeschriebenen Preisentlung ist am 23. Januar ergangen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil, Kap. I, erteile ich auf Ihren Antrag, Zeitschriften von den Vorschriften dieser Verordnung über Senkung gebundener Preise auszunehmen, unter Bezugnahme auf die wiederholte Fühlungnahme mit dem Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger folgenden Bescheid:

I. Für Zeitschriften, mit deren Bezug eine unter der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung stehende Versicherung der Bezahler verknüpft ist (Versicherungszeitschriften), bewillige ich für die Zeit nach dem 31. Januar 1932 eine Ausnahme von den Vorschriften der Vierten Notverordnung über Senkung gebundener Preise, soweit die gebundenen Preise dieser Zeitschriften bis dahin um mindestens 7 v. H. gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 gesenkt sind.

II. Zeitschriften, die nicht Versicherungszeitschriften sind:

1. Für wissenschaftliche Zeitschriften, Kunstzeitschriften und die in der Anlage*) bezeichneten Zeitschriften (auch wenn diese Zeitschriften zugleich Fachzeitschriften sind),
 - a) soweit sie keinen Anzeigenteil enthalten, bewillige ich für die Zeit nach dem 31. Januar 1932 eine Ausnahme von den Vorschriften der Vierten Notverordnung über Senkung gebundener Preise;
 - b) soweit sie einen Anzeigenteil enthalten, bewillige ich eine Ausnahme nach Maßgabe der Ziff. II 2/b dieses Bescheides.
2. Für sonstige Zeitschriften, soweit sie nicht Fachzeitschriften sind und
 - a) keinen Anzeigenteil enthalten, bewillige ich für die Zeit nach dem 31. Januar 1932 eine Ausnahme von den Vorschriften der Vierten Notverordnung über Senkung gebundener Preise, soweit die Preise bis dahin um mindestens 5 v. H. gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 gesenkt sind;
 - b) einen Anzeigenteil enthalten, bewillige ich für die Zeit nach dem 31. Januar 1932 eine Ausnahme von den Vorschriften der Vierten Notverordnung über Senkung gebundener Preise, soweit bis dahin die Anzeigenpreise dieser Zeitschriften um mindestens 15 v. H. gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1930 gesenkt sind. Verleger, welche diese Ausnahme für ihre Zeitschriften in Anspruch nehmen, haben mir bis zum 15. Februar 1932 deren Seitenzahl und die Zahl der mit fremden, bezahlten Anzeigen gefüllten Seiten für die Zeit, die bei der Entscheidung, ob ein Anzeigenteil vorliegt oder nicht, maßgebend ist, (III b) sowie die am 31. Dezember 1930 und am 1. Februar 1932 geltenden Anzeigenpreise mitzuteilen.

*) s. nächste Seite.

III. Im Sinne der vorstehenden Ziff. II gelten

- a) als Zeitschriften nicht solche Zeitschriften, die planmäßig innerhalb eines Jahres nur einmal erscheinen, es sei denn, daß sie in der Zeitungspreisliste der Deutschen Reichspost aufgeführt sind;
- b) als Zeitschriften mit Anzeigenteil solche Zeitschriften, deren Anzeigenteil bei wöchentlich und monatlich erscheinenden Zeitschriften im Oktober 1931, bei vierteljährlich erscheinenden Zeitschriften im letzten Vierteljahr 1931, bei halbjährlich erscheinenden Zeitschriften im zweiten Halbjahr 1931 mindestens 8 v. H. des Zeitschriftenumfangs betragen hat;
- c) als wissenschaftliche Zeitschriften, Kunstzeitschriften und Fachzeitschriften diejenigen Zeitschriften, die der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig im Einvernehmen mit mir abredegemäß bis zum 31. Januar 1932 im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ in entsprechenden Verzeichnissen veröffentlicht.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil, Kap. I, findet auf die vorzunehmenden Preisentlungen Anwendung.

Für Zeitschriften, für die ich im Vorstehenden Ausnahmen nicht ausdrücklich bewilligt habe, vermag ich zu meinem Bedauern für die Zeit nach dem 31. Januar 1932 eine Ausnahme nicht zuzulassen.

Im Auftrag:

gez. Heinke

B.

Danach ist folgendes zu beachten:

1. Das Reichswirtschaftsministerium unterscheidet zwischen:

a) wissenschaftlichen Zeitschriften, Kunstzeitschriften, die in einer besonderen Sammelliste zusammengestellt sind und im Börsenblatt vom 29. Januar veröffentlicht werden (Gruppe I und II dieser Liste) und Zeitschriften verschiedener Gattungen in einer vom Ministerium besonders aufgestellten, dem amtlichen Erlaß beigefügten Liste (siehe Anlage auf der nächsten Seite; Gruppe III in der Sammelliste des Börsenblattes).

b) Versicherungszeitschriften (Gruppe IV der Sammelliste im Börsenblatt.) Diese brauchen, um den Preischutz zu behalten, bis zum 31. Januar 1932 nur um 7 v. H. gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 gesenkt zu werden.

Enthalten Zeitschriften dieser drei Gruppen keinen Anzeigenteil, so brauchen sie nicht gesenkt zu werden; haben sie Anzeigenteil, so brauchen sie nur dann nicht gesenkt zu werden, wenn ihre Anzeigenpreise bis zum 31. Januar 1932 mindestens 15 v. H. gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1930 gesenkt sind (hierbei Anzeigepflicht des Verlegers bis zum 15. Februar 1932).

c) Fachzeitschriften (Gruppe V der Sammelliste im Börsenblatt). Für sie liegt keine Ausnahmegewilligung vor, da sie im allgemeinen nicht durch den Handel gehen, insfolgedessen